



FÖRDERRICHTLINIEN FÜR ANTRÄGE AUF FÖRDERUNG

aus Mitteln des Aktions- und Initiativfonds im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“

1. Förderziel und Zweckungszweck

- 1.1. Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ (PfD) durch die Gewährleistung von finanziellen Mitteln sowie der Unterstützung durch Beratungsangebote sowie die Vernetzung mit KooperationspartnerInnen.
- 1.2. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage der „Förderrichtlinie Demokratie leben!“ sowie der „Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogrammes Demokratie leben!“ gewährt.
- 1.3. Die Antragstellenden haben keinen Anspruch auf die Gewährleistung einer Zuwendung oder einer Förderung von Folgemaßnahmen.
- 1.4. Die Zuwendung wird gewährt zur Deckung notwendiger Ausgaben des Zuwendungsempfängers (Antragstellende) für die Umsetzung von Projekten zur Förderung des Erhalts und der Stärkung der Demokratie, der Gestaltung der Vielfalt in der Gesellschaft und der Extremismusprävention.
- 1.5. Zielgruppen sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, MultiplikatorInnen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche AkteurInnen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind als ZuwendungsempfängerInnen grundsätzliche nichtstaatliche Organisationen, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- 2.1. LetztempfängerInnen sind grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. juristische Personen des Privatrechts.
- 2.2. Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt.
- 2.3. Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.
- 2.4. Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben.
- 2.5. Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags / der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit.
- 2.6. TrägerInnen aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

3. Zuwendungsfähig sind

- 3.1. In erster Linie präventive Maßnahmen in den Themenbereichen Demokratiebildung und -förderung, Partizipation, Vielfalt, Begegnung und Zusammenleben;





- 3.2. präventive Maßnahmen im Bereich der allgemeinen sozialen, kulturellen sowie politischen Bildung von Familien, Kindern und Jugendlichen, Pädagogischen Fachkräften, MultiplikatorInnen, BürgerInnen sowie ArbeitgeberInnen;
- 3.3. Maßnahmen, insbesondere auch stadt- bzw. ortsteilgebundene Projekte, die mit verschiedensten Beteiligungsansätzen Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation und den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Verhältnissen einbeziehen und sich vor allem gegen (gruppenbezogene) Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung wenden;
- 3.4. Maßnahmen, die der Qualifizierung und Vernetzung von MultiplikatorInnen aus dem Bildungsbereich sowie AkteurInnen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung, dienen.
- 3.5. Alle beabsichtigten Maßnahmen müssen partizipativ angelegt sein und einem begründeten Bedarf entsprechen.

4. Nicht zuwendungsfähig sind

- 4.1. Maßnahmen, bei denen der Zuwendungsempfänger nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie deren Abrechnung bietet;
- 4.2. Maßnahmen, die ohne die fristgerechte Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans beantragt werden oder deren Kosten- und Finanzierungsplan unvollständig, nicht ausgeglichen oder erkennbar nicht auf realistischen Annahmen beruht;
- 4.3. Maßnahmen ohne angemessenen Eigenleistungsanteil (Personal-, Sach- oder Finanzmittel);
- 4.4. Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung begonnen wurde;
- 4.5. Maßnahmen, die in ihrer Durchführung außerhalb der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durchgeführt werden sollen;
- 4.6. Maßnahmen, die zu den Kernaufgaben des Trägers gehören;
- 4.7. Maßnahmen, die lediglich wiederholt beantragt werden und für den Folgezeitraum nicht konzeptionell weiterentwickelt wurden.
- 4.8. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind außerdem Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen, Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen, Maßnahmen, die im Rahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gehören und ebenfalls der Art nach von diesem gefördert werden können. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

5. Antragsverfahren

- 5.1. Anträge sind schriftlich, per Mail oder persönlich bei der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) der VHS einzureichen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte Formular „Antrag auf Förderung aus Mitteln des Aktions- und Initiativfonds (1.2) im Rahmen des Bundesprogrammes



„Demokratie leben!“ zu verwenden. Das Antragsformular kann bei der KuF erfragt werden oder heruntergeladen werden unter <https://www.vhs-vhs.de/pfd-projektantragstellung/>.

- 5.2. Der Antrag auf Förderung muss spätestens 12 Werktage vor den Sitzungen des Begleitausschusses (BGA) bei der Koordinierungs- und Fachstelle eingegangen sein. Termine des BGA können bei der KuF erfragt werden oder sind zu finden unter <https://www.vhs-vhs.de/pfd-termine/>.
- 5.3. Die Koordinierungs- und Fachstelle berät und unterstützt die Antragstellenden bei der Antragstellung nach ihren Möglichkeiten und fordert – gegebenenfalls unter Fristsetzung – für die Bearbeitung notwendige Ergänzungen zum Antrag.
- 5.4. Antragstellende werden dazu angehalten, ihre Projektanträge in der jeweiligen BGA-Sitzung selber vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.
- 5.5. Der BGA spricht in seinen Sitzungen auf der Grundlage der Empfehlung der Koordinierungs- und Fachstelle und nach der Präsentation des Antragstellenden eine Förderempfehlung aus. Fördersummen bis zu 1.000,- Euro kann die Koordinierungs- und Fachstelle in Absprache mit dem Federführenden Amt (FA) der Stadt SHS ohne die Abstimmung im BGA bewilligen.
- 5.6. Das Federführende Amt (FA) der Stadt SHS erteilt den Antragstellenden auf der Grundlage der Förderempfehlung des BGA einen rechtsbehelfsfähigen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Für die Verwendungsnachweisprüfung und etwaige Rückforderungen ist auf die entsprechende Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P), die zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids gemacht werden, hinzuweisen.

6. Zuwendung

- 6.1. Zuwendungen werden als einmaliger zweckgebundener Zuschuss bezogen auf den festgelegten Zuwendungszeitraum gewährt.
- 6.2. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung kann in Teilbeträgen erfolgen.
- 6.3. Als Grundlage der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7. Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1. Alle Materialien der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer Maßnahme, die aus Mitteln des Aktions- und Initiativfonds der Pfd SHS im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ gefördert werden, müssen zwingend vor ihrer Veröffentlichung von der Koordinierungs- und Fachstelle freigegeben werden.
- 7.2. ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen.
 - 7.2.1. Das Förderlogo des Bundesprogrammes sowie die Logos der Stadt SHS und der VHS sind auf allen Veröffentlichungen abzubilden.
 - 7.2.2. Die Logos dürfen nicht bearbeitet werden und sind grundsätzlich auf weißem Grund abzubilden.
- 7.3. Bei Veröffentlichungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, muss folgender Zusatz mit aufgenommen werden: „Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ, des BAFzA, der Stadt SHS oder der VHS dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die AutorInnen die Verantwortung.“





8. Mittelverwendung, Verwendungsnachweis, Erstattung

- 8.1. Soweit sich nichts Abweichendes ergibt, sind die bewilligten und ausgereichten Zuwendungen im Zuwendungszeitraum zu verwenden. Eine Übertragung auf Folgejahre ist ausgeschlossen.
- 8.2. Nach Abschluss der Maßnahme ist binnen einem Monat nach Ende des Zuwendungszeitraums der Koordinierungs- und Fachstelle der Verwendungsnachweis sowie Sachbericht zu übermitteln.
- 8.3. Für die Verwendungsnachweisprüfung und etwaige Rückforderungsverfahren gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Dazu sollen die vom Federführenden Amt der Stadt SHS gestellten Formulare und Vordrucke in der Anlage des Zuwendungsbescheides verwendet werden.
- 8.4. Zur Hilfestellung bei der Verwendungsnachweisführung kann die Koordinierungs- und Fachstelle konsultiert werden oder auf die „Handreichung zur Antragstellung“ zurückgegriffen werden.

Stand: 4. Februar 2020